

## Kapitel 15 Methodik und Technik der Fallbearbeitung

### Teil 1

#### Unterschiedliche Bearbeitungsmethoden

In der Praxis, also im täglichen Berufsleben, und in der Prüfung kommen verschiedene Bearbeitungs- und Lösungsmethoden zur Anwendung. Achten Sie daher gerade bei Übungs- und Prüfungsaufgaben immer genau auf die jeweilige Frage- bzw. Aufgabenstellung!

##### 1.1 Wissensfragen

Wissensfragen sind sowohl in der schriftlichen als auch in der fachpraktischen Prüfung an der Tagesordnung. Hier wird reines Wissen abgefragt, ohne komplizierte Zusammenhänge erläutern oder Sachverhalte beurteilen zu müssen. Solche Wissensfragen kommen auch in der Praxis häufig vor, wenn ein Bürger, ein Kollege oder ein Vorgesetzter von Ihnen eine Auskunft möchte.

##### 1.2 Der Urteilsstil

Bei der Fertigung von förmlichen Bescheiden oder von fachlichen Berichten kommt der Urteilsstil zur Anwendung. Bei diesem Stil steht das **Ergebnis am Anfang**.

*Beispiel:*

*„Der Gemeinde Marktberg stehen Schadensersatzansprüche gegenüber der Firma Huber GmbH zu, ...“*

Im Anschluss daran folgt die genaue Begründung unter Angabe der einschlägigen Rechtsvorschriften und ihren tatbestandlichen Voraussetzungen.

##### 1.3 Der Gutachtenstil

Der Gutachtenstil kommt immer dann zur Anwendung, wenn die Lösung einer Rechtsfrage erst gedanklich vorbereitet werden soll. Das bedeutet, dass die Lösung noch nicht feststeht, sondern erst noch systematisch entwickelt werden soll. Dies ist in der Praxis, also im Berufsalltag v. a. dann der Fall, wenn zu einem Rechtsproblem (z. B. Schadensersatzansprüche der Gemeinde gegen eine Firma oder Frage des ersten Bürgermeisters, ob der Gemeinderatsbeschluss rechtswirksam zustande gekommen ist) rechtlich Stellung zu nehmen ist.

Beim Gutachtenstil steht nicht das Ergebnis, sondern eine These im Konjunktiv am Anfang.

*Beispiel:*

*„Es könnte sein, dass der Gemeinde Marktberg Schadensersatzansprüche gemäß § 823 Abs. 1 BGB gegen die Firma Huber GmbH zustehen...“*

Die zu prüfende Rechtsgrundlage (hier § 823 Abs. 1 BGB) sollte im Einleitungssatz stehen. Im Anschluss daran werden die tatbestandlichen Voraussetzungen und die Rechtsfolge (theoretisch) geprüft und diese auf den Sachverhalt bezogen (Subsumtion) beurteilt. **Am Ende** dieser rechtlichen Beurteilung im Gutachtenstil **steht das Ergebnis**.

Während beim Urteilsstil das Wort „weil“ kennzeichnend ist, stehen beim Gutachtenstil gedanklich die Begriffe „wenn“ und „also“ im Vordergrund.

<b>Gutachtenstil</b>
Ergebnis steht am <b><u>Schluss</u></b>
Wenn ... dann ...
<i>„Die Klage ist begründet, wenn der angefochtene Verwaltungsakt rechtswidrig ist und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).“</i>

<b>Urteilsstil</b>
Ergebnis steht am <b><u>Anfang</u></b>
Erst Ergebnis dann Begründung
<i>„Die Klage ist begründet, weil der angefochtene Verwaltungsakt rechtswidrig ist und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).“</i>

In Übungs- und Prüfungsklausuren wird meistens die Lösung im **Gutachtenstil** gefordert, es sei denn, Sie sollen beispielsweise einen Bescheid fertigen.